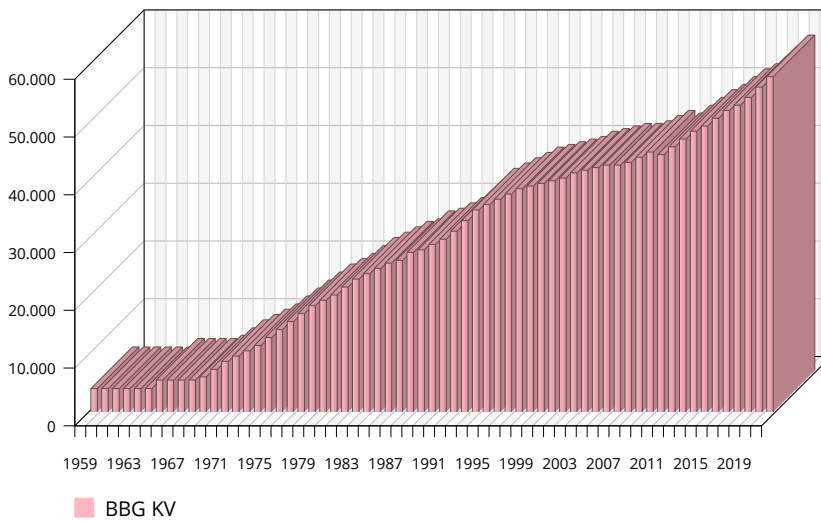


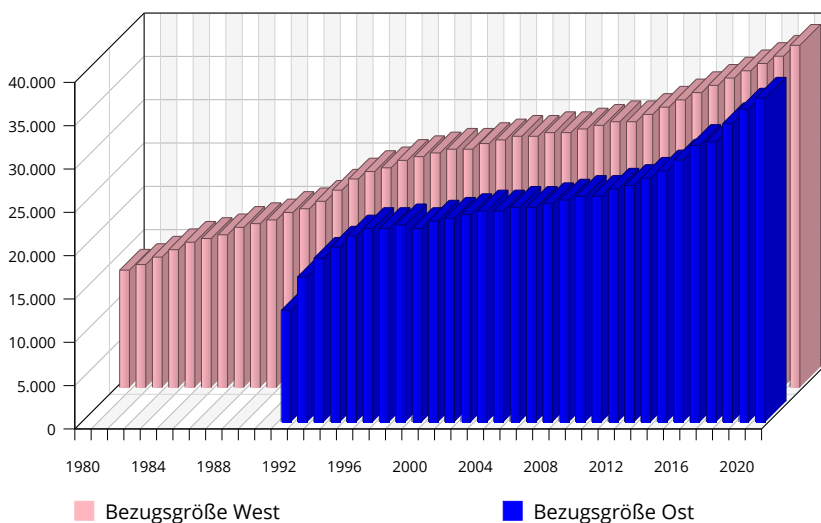
Historische Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen zur Krankenversicherung von 1959 bis 2021



Durchschnittliche Steigerung

30 Jahre von 1992 bis 2021	2,23 %
20 Jahre von 2002 bis 2021	1,88 %
10 Jahre von 2012 bis 2021	2,68 %
5 Jahre von 2017 bis 2021	2,68 %
3 Jahre von 2019 bis 2021	3,02 %

Historische Entwicklung der Bezugsgrößen West/Ost von 1980 bis 2021



Durchschnittliche Steigerung West

30 Jahre von 1992 bis 2021	2,19 %
20 Jahre von 2002 bis 2021	1,83 %
10 Jahre von 2012 bis 2021	2,56 %
5 Jahre von 2017 bis 2021	2,52 %
3 Jahre von 2019 bis 2021	2,61 %

Durchschnittliche Steigerung Ost

20 Jahre von 2002 bis 2021	2,42 %
10 Jahre von 2012 bis 2021	3,68 %
5 Jahre von 2017 bis 2021	4,33 %
3 Jahre von 2019 bis 2021	4,95 %

Die Bezugsgröße wird als Rechengröße jedes Jahr neu festgelegt und ist für einzelne Zweige der Sozialversicherung von besonderer Bedeutung. Die Bezugsgröße wird gem. § 18 Abs. 1 SGB IV aus dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung des Vorjahres festgelegt. Sie ist der nächsthöhere Wert, der durch 420 teilbar ist. Die Bezugsgröße legt unter anderem folgende Dinge fest:

- Freiwillige Versicherung, § 9 SGB V: Verschiedene Mindestbemessungsgrundlagen zur Beitragseinstufung
- 1/7 der Bezugsgröße entspricht Einkommensgrenze für die Berechtigung zur beitragsfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung
- Freibeträge zur Berechnung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der Krankenversicherung und der Zuschussung bei Gewährung von Zahnersatz
- 1/160 der Bezugsgröße ist der Mindestbetrag bei der Entgeltumwandlung gemäß § 1a BetrAVG
- Höhe des von der Pflegeversicherung zu tragenden Beitrages einer rentenversicherungspflichtigen Pflegeperson (§ 166 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 18 SGB IV)
- Verkürzte Anwartschaftszeit (sechs Monate) in der Arbeitslosenversicherung bei überwiegender Kurzzeitbeschäftigung und Arbeitsentgelt bis zur Bezugsgröße, § 123 Abs. 2 SGB III
- Einstufung als leitende Angestellte 'im Zweifelsfall' gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 4 BetrVG, wenn das Jahreseinkommen das Dreifache der Bezugsgröße überschreitet